



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 10.10.2014

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**TTI Personaldienstleistung
GmbH & Co. KG
Pummerinfeld 1a
4490 St. Florian bei Linz
OESTERREICH**

die seit 01.12.1994 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 01.12.1998 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

G. Popp



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.